

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 21. Februar 2019

Nr. 4/2019

Nr. 28	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Beteiligungsbericht des Landkreises Wunsiedel an privatrechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2017	Seite 23	Nr. 35	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; Satzung Nr. 1 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Stadt Weißenstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)	Seite 28
Nr. 29	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 23	Nr. 36	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung Bereiche Herrenleithengasse	Seite 29
Nr. 30	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungssatzung)	Seite 24	Nr. 37	Schönwald – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich an der Schützenstraße	Seite 29
Nr. 31	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Taxitarifordnung, Änderung zum 01.03.2019	Seite 24	Nr. 38	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil „Neuenhammer“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger	Seite 30
Nr. 32	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Grundsteuer für 2019	Seite 26			
Nr. 33	Markt Schirnding; Grundsteuer für 2019	Seite 27			
Nr. 34	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; Satzung Nr. 1 zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Gebiet der Gemeinde Röslau (Wasserabgabesatzung – WAS)	Seite 28			

- Nr. 28
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an privatrechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2017 - Beteiligungsbericht**
- Dem Kreistag des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde in seiner Sitzung am 07.12.2018 der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an privatrechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2017 – Beteiligungsbericht – vorgelegt.
- Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit.
- Wunsiedel, 06.02.2019,
- Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Döhler, Landrat
- Nr. 28
1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis

Nr. 29

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wunsiedel, 01.02.2019,

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Alexa Buckler,
Kreiswahlleiterin des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Nr. 30

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung)

vom 7. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) erlässt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung) vom 12.07.2014 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 04.09.2014, Nr. 18/2014, S. 101) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

„(11) Der Seniorenbeauftragte und der Bildungsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erhalten jeweils eine Pauschalentschädigung in Höhe von 300 Euro je Monat.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

Wunsiedel, 07.12.2018,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Döhler, Landrat

Nr. 31

Gz.: 321 – 1450

Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zu-letzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis 3,80 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - b) dem Mindestfahrpreis 4,00 €
 - c) dem Wartezeitpreis 0,20 €/je 24 s
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Wartezeit) (30,00 €/ h)
 - d) dem Kilometerpreis nach Absatz 2
 - e) den Zuschlägen nach Absätzen 3 bis 6Wartezeitpreis und Kilometerpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
- (2) Kilometerpreis
 - bis einschließlich km 8 (0,20 €/je 105,3 m) 1,90 €

- ab km 8 bis einschließlich km 20 (0,20 €/je 111,1 m) 1,80 €
- ab km 20 (0,20 €/je 117,6 m) 1,70 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen gestaffelt nach Kilometern

- bis einschließlich km 8 15,79 km/h
- ab km 8 bis einschließlich km 20 16,67 km/h
- ab km 20 17,65 km/h

(3) Für Anfahrten ist ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu entrichten. Der Zuschlag berechnet sich nach der Entfernung zwischen dem Betriebssitz des Unternehmers und dem Abholort oder dem Zielort, wenn dieser näher am Betriebssitz des Unternehmers liegt. Bei Beförderungen, die innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, beginnen oder enden, sind Anfahrten frei.

(4) Für die Beförderung von Gepäck ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck 1,00 €/je Stück
- üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei

Der höchstmögliche Zuschlagsbetrag für Gepäck und Tiere beträgt zusammen 5,00 €. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

(5) Für die Beförderung von Tieren ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für

- jedes frei transportierte Tier 1,00 €
- jeder Käfig oder Transportbehälter 1,00 €
- Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

(6) Für die Beförderung mit Fahrzeugen mit mehr als fünf Sitzplätzen ist ein Zuschlag zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder ausdrücklich ein solches Fahrzeug bestellt wird. Der Zuschlag beträgt 5,00 €

(7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber das entstandene Beförderungsentgelt, Grundpreis und Zuschläge insbesondere für Anfahrten, zu entrichten. Wird ein Taxi innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber der Mindestfahrpreis zu entrichten.

(9) Die Zurückschaltung aus der Stellung "Kasse" in die Stellung "frei" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung "Besetzt" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zu einer Abholadresse. Als Kerngebiet im Sinne des § 2 Absätze 3 und 8 gilt das Gebiet der Gemeinde (ohne Ortsteile) innerhalb der amtlichen Verkehrszeichen 310 „Ortstafel“ um den Taxistandplatz.

(2) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungs-

entgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Vereinbarungen über abweichende Beförderungsentgelte bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Beförderungen sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast über diesen Umstand zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

(3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 24 Sekunden zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Sofern ihm dies nicht möglich ist, gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer des eingesetzten Fahrzeuges auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein an-

derer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 01. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 9/2016) außer Kraft.

Wunsiedel, 23.01.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Döhler, Landrat

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3

Betriebssitz Taxiunternehmen	Zuschlag nach Abhol- oder Zielort der Beförderung					
	Zone 0 (Ortskern) kostenlos	Zone 1 2 Euro	Zone 2 7 Euro	Zone 3 12 Euro	Zone 4 17 Euro	Zone 5 22 Euro
Marktredwitz		Ortsteile	Arzberg Bad Alexandersbad Thiersheim Tröstau Wunsiedel	Höchstädt Hohenberg Marktleuthen Nagel Röslau Schirmding Thierstein	Kirchenlamitz Selb Weißenstadt	Schönwald
Selb		Ortsteile Schönwald	Höchstädt Marktleuthen Thierstein	Arzberg Hohenberg Kirchenlamitz Röslau Schirmding Thiersheim	Bad Alexandersbad Marktredwitz Weißenstadt Wunsiedel	Nagel Tröstau

Entfernungen vom Betriebssitz zum Abhol-/Zielort einer Beförderung in aufsteigender Reihenfolge von Zone 0 (kürzeste Anfahrt) bis Zone 5 (weiteste Anfahrt)

Nr. 32 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676) und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig.

Az.: 9241-046242

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Letztmals ergingen am 08.01.2014 aufgrund der SEPA-Einführung im Jahr 2014 für die Grundsteuer B und für die Grundsteuer A nach der Hebesatzerhöhung zum 01.01.2018 am 25.04.2018 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 03.01.2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), vom

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Hohenberg a. d. Eger, Hauptstraße 5, 95706 Schirmding, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach

ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Hohenberg a. d. Eger in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet die Stadt Hohenberg a. d. Eger für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 03.01.2019.

Schirnding, 15.01.2019,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 33

Az.: 9241-046241

Markt Schirnding

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Letztmals ergingen am 08.01.2014 aufgrund der SEPA-Einführung im Jahr 2014 für die Grundsteuer B und für die Grundsteuer A nach der Hebesatzserhöhung zum 01.01.2018 am 25.04.2018 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 04.01.2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), ge-ändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676) und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Schirnding in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Schirnding (www.schirnding.info) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts

wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet der Markt Schirnding für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 04.01.2019.

Schirnding, 15.01.2019,

Markt Schirnding;
gez. Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 34 2. §19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal

Satzung Nr. 1 zur Änderung der

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– Gebiet der Gemeinde Röslau –
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der
Gemeinde Röslau – (Wasserabgabesatzung - WAS)**

Vom 13. Februar 2019

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Gemeinde Röslau – des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), wird wie folgt geändert:

1. In §19 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„ Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul ge-

speicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

„Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 13.02.2019,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal;
gez. Webhofer, Vorstandsvorsitzender

Nr. 35

Satzung Nr. 1 zur Änderung der

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– Gebiet der Stadt Weißenstadt –
des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal
– Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und
der Gemeinde Röslau – (Wasserabgabesatzung - WAS)**

Vom 13. Februar 2019

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – folgende Satzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung – Gebiet der Stadt Weißenstadt – des

gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau – (WAS) vom 17. Januar 2007 (KrABl. Nr. 3/2007 vom 01. Februar 2007), wird wie folgt geändert:

Nr. 36

1. In §19 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„ Das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- und Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, 13.02.2019,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal;
gez. Webhofer, Vorstandsvorsitzender

Bauleitplanung der Stadt Arzberg; Einleitung eines Verfahrens zur Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung Bereich Herrenleithengasse gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat mit Beschluss vom 31.01.2019 ein Verfahren zur Erweiterung des Geltungsbereichs (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung für den Bereich Herrenleithengasse eingeleitet. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche von ca. 1.350 m² des Grundstücks Flur-Nr. 983 Gemarkung Arzberg.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den An- und Ausbau des 1957 zulässiger Weise errichteten Wochenendhauses zum dauerhaften Wohnen geschaffen werden.

Der Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 31.01.2019 liegt in der Zeit

vom 04.03.2019 bis 05.04.2019

während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. **Desweiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.**

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise:

Es findet keine Umweltprüfung statt. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 11.02.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 37

Az. 10-610
Stadt Schönwald

Bauleitplanung; Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans für einen Bereich an der Schützenstraße (Fläche des ehemaligen „Schützenheims“)

Der Schönwalder Stadtrat hat in der Sitzung am 14. Februar 2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan für einen Bereich an der Schützenstraße zu ändern.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Der Stadt liegt die Anfrage eines Baugeschäfts vor, das seinen

Betrieb nach Schönwald verlagern möchte. Als Standort für den Betrieb ist das Grundstück Flnr. 532 der Gemarkung Schönwald vorgesehen, auf dem sich früher die Gaststätte „Schützenheim“ befand.

Seit dem Abbruch der Gaststätte ist das Grundstück im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Festplatz“ ausgewiesen. Die Fläche war eine Zeitlang als Ort für das Volksfest „Wiesenfest“, welches alle zwei Jahre stattfindet, in der Überlegung. Nachdem für das Wiesenfest inzwischen ein dauerhafter Platz in der Stadtmitte besteht, wird die Sonderfläche nicht mehr benötigt.

Um die für die Ansiedlung des Baugeschäfts erforderlichen baulichen Maßnahmen genehmigen zu können, ist es nach Rücksprache mit dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Baugenehmigungsbehörde erforderlich, dass im Flächennutzungsplan ein Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Voraussetzung geschaffen werden.

Neben dem Grundstück Flnr. 532 soll auch eine Teilfläche aus dem anliegenden Grundstück Flnr. 517/1 in die Änderung mit aufgenommen werden. Außerdem soll im Verfahren geprüft werden, ob das Nachbargrundstück Flnr. 533 ebenfalls noch in Gewerbegebiet geändert wird.

Schönwald, 15.02.2019,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 38

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau
im Bereich des Ortsteils „Neuenhammer“;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Tröstau hat in seiner Sitzung am 21.12.2018 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsteils „Neuenhammer“ beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 10.01.2019 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 298, 300, 300/1, 301, 722, 723/38 und 724 sowie die Grundstücke Fl.-Nrn. 296 und 297 der Gemarkung Tröstau.

Durch das Bauleitplanverfahren soll eine bereits ausgewiesene gewerbliche Baufläche erweitert werden um die Vergrößerung eines Freiflächenlagers für einen Betrieb zur Betonsteinherstellung zu ermöglichen.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Der Planentwurf mit Begrünung liegt daher in der Zeit

vom 01.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. I.05, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht vorgetragene Belange gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Belange sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tröstau, 04.02.2019,

Gemeinde Tröstau;
gez. Martini, Erster Bürgermeister